

Kollektiv-Versicherungsausweis Nr. 030648/000001 – 2112 zum Reiseschutz für Mietwohnmobile

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die
ERGO Reiseversicherung AG (ERV),
Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536,
VersSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der über den Reiseveranstalter / Fahrzeugvermieter abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Mietfahrzeuge. Ihre Ansprüche als versicherte Person können Sie ohne Zustimmung des Reiseveranstalters / Fahrzeugvermieters uns gegenüber geltend machen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, der vereinbarten Selbstbeteiligung und dem jeweiligen Schaden. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten die VB-ERV/CC 2020 Kollektiv.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Informationen zum Vertrag

Der Reiseveranstalter/Fahrzeugvermieter hat zu Ihren Gunsten bei der ERV einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Diesem treten Sie durch Ihre Buchung automatisch als versicherte Person bei.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?

Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten.

ERGO Reiseversicherung AG


Bader


Haase

Als vereinbart gilt:

Reiseschutz für Mietwohnmobile, bestehend aus

- **Gepäck- und Inhalts-Versicherung (inkl. Sportgeräte)** (Teil D)
Versicherungssumme: € 6.000,- je Reise
Selbstbeteiligung gem. Ziff. 9
- **Innenraum-Haftpflicht-Versicherung (für Mietwohnmobile)** (Teil E)
Versicherungssumme: € 2.500,- je Reise
Selbstbeteiligung gem. Ziff. 6

Versicherte Fahrzeuge: Wohnmobile, Camper, Wohnwagen u.ä., nicht jedoch PKW und Motorräder.

Zeitliche Geltung: für Camping-Reisen mit einem Mietfahrzeug bis 93 Tage

Geografische Geltung: weltweit

Versicherte Personen: Diejenigen Personen, die das gemietete Fahrzeug nutzen. Je Tarif gültig bis zu 9 Personen, die zusammen verreisen, unabhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Alter.

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:

Tel. +49 89 4166-1766

(Mo-Fr 7-21 Uhr, Sa 9-16 Uhr)

E-Mail:

contact@ergo-reiseversicherung.de

Internet: www.ergo-reiseversicherung.de

Anschrift: ERGO Reiseversicherung AG
Thomas-Dehler-Straße 2
81737 München

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter +49 89 4166-1766 an.

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten und unverzüglich anzeigen.

Schadensmeldungen bitte unverzüglich an:

TAS Touristik Assekuranz-Service GmbH
Leistungsabteilung
Lurgiallee 16
60439 Frankfurt/M.

oder per E-Mail an:
tas-schaden@ergo-reiseversicherung.de

Geeignete Nachweise vorlegen – auf Aufforderung auch im Original.

Fragen zur Schadensabwicklung beantworten wir gerne
Mo-Fr 9-17 Uhr unter +49 69 60508-73

Grundsätzlich einzureichen sind:	
☐	Versicherungsnachweis
☐	Buchungsunterlagen
☐	Angaben zu zusätzlich bestehenden Reiseversicherungen (z.B. über Kreditkarte oder Automobilclub)

D Gepäck- und Inhalts-Versicherung:

Zusätzlich einzureichen sind:	
☐	Kaufquittungen der beschädigten oder abhandengekommenen Sachen
☐	Kostenvoranschlag/Rechnung der Reparatur; falls Reparatur nicht möglich, Bescheinigung über den Zeitwert
☐	Quittung amtlicher Gebühren für die Wiederbeschaffung der Ausweispapiere
Bei mitgeführten versicherten Sachen:	
☐	Polizeiprotokoll bei strafbarer Handlung
☐	Ausführliche Schilderung des Schadenshergangs
Bei aufgegebenen versicherten Sachen:	
☐	Schadensprotokoll des Beförderungsunternehmens
☐	Originalbelege über Ersatzkäufe bei Lieferfristüberschreitung
☐	Bei Verlust endgültige Bestätigung des Beförderungsunternehmens
☐	Das Ticket mit den Gepäckaufklebern des Beförderungsunternehmens

E Innenraum-Haftpflicht-Versicherung für Mietwohnmobile:

Zusätzlich einzureichen sind:	
☐	Nachweis über den entstandenen Schaden (z.B. Kostenvoranschlag, Reparaturrechnung)

Versicherungsbedingungen für die Camping- und Caravaning-Versicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV/CC 2020 Kollektiv)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen der **Besonderen Teile** gelten zusammen für Ihre Camping- und Caravaning-Versicherungen bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

- 1.1. Versicherungsnehmer ist der Reiseveranstalter / Vermieter, bei dem Sie die versicherte Leistung bzw. das versicherte Mietfahrzeug gebucht haben.
- 1.2. Der Versicherungsnehmer hat zu Ihren Gunsten einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Durch die Buchung Ihres Mietfahrzeugs bzw. Ihrer → Reiseleistung treten Sie dem Versicherungsschutz automatisch bei. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz.

2. Für welche Reise haben Sie Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz im vereinbarten Geltungsbereich und Zeitraum für Ihre versicherte Camping- und Caravaning-Reise, im Folgenden kurz Reise genannt, einschließlich vor → Reiseantritt gebuchter → Reiseleistungen.

3. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- 3.1. [Entfällt.]
- 3.2. In der Innenraum-Haftpflicht-Versicherung für Mietwohnmobile und der Selbstbehalts-Versicherung PLUS für Mietwohnmobile beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens mit der Übernahme des versicherten Mietfahrzeugs. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit der Rückgabe des Mietfahrzeugs.
- 3.3. In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem → Antritt Ihrer Reise. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.
- 3.4. Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden bzw. in der Innenraum-Haftpflicht-Versicherung für Mietwohnmobile und der Selbstbehalts-Versicherung PLUS für Mietwohnmobile das Mietfahrzeug nicht wie geplant zurückgeben, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

4. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 4.1. Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
 - A) Streik oder sonstige Arbeitskämpfe
 - B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung

- C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere → Eingriffe von hoher Hand.
- D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
- E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie befinden sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
- 4.2. Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.
5. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?
 - 5.1. Sie müssen:
 - A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - B) Uns den Schaden → unverzüglich anzeigen.
 - C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
 - D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
 - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
 - 5.2. Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von 6 Wochen zurückfordern.
 - 5.3. Gegebenenfalls haben Sie die die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfanges erforderlich ist.
6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

7. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 7.1. Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie → unverzüglich die Zahlung.
- 7.2. Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

8. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 8.1. Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
- 8.2. Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

9. Welches Recht und welcher Gerichtsstand gilt? Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

- 9.1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 9.2. Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
 - A) München.
 - B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 9.3. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 9.4. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten.
- 9.5. An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

10. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- 10.1. Ihre Ansprüche verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 10.2. Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

Glossar

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- A) Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Cousins; Cousinen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt der Reise/Reiseantritt:

Im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte →Reiseleistung in Anspruch nehmen (Beispiel: Übernahme Mietwohnmobile). In der Innenraum-Haftpflicht-Versicherung für Mietwohnmobile und der Selbstbehalts-Versicherung PLUS für Mietwohnmobile ist die Reise mit der Übernahme des versicherten Mietfahrzeugs angetreten. In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Ausland:

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale: +49 30 -18 170 (24-Stunden-Service)
Fax: +49 30 -18 17 34 02
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Sperrung des öffentlichen Verkehrs; Abschleppen des →Reisefahrzeugs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

Familie:

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Reiseantritt/Antritt der Reise:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reisefahrzeug:

Als Reisefahrzeug gelten: Wohnmobile; Wohnwagen mit Zugfahrzeug; sonstige Kraftfahrzeuge.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten die vor →Reiseantritt gebuchten Komponenten Ihrer Camping- oder Caravaning-Reise. Dies sind zum Beispiel: Stellplatz oder Mobile Home auf einem Campingplatz; gemietetes Wohnmobil oder Wohnwagen; Flug; Bus- oder Bahnfahrt; Ausflug.

Sportgeräte:

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren, die Ihr Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre →Reiseleistungen hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort:

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen.

Zeitwert:

Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen. Hiervon ziehen wir für den Zustand der Sache (Alter; Abnutzung; Gebrauch etc.) einen entsprechenden Betrag ab.

Besondere Teile

D Gepäck- und Inhalts-Versicherung

1. Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen sind:

- A) Ihr persönlicher Reisebedarf.
- B) →Sportgeräte.
- C) Zelte und Vorzelte; Markisen und Sonnendächer; Solaranlagen.
- D) Das bewegliche Inventar im von Ihnen genutzten →Reisefahrzeug; Mobile Home; Zelt oder Vorzelt.
- E) Geschenke.
- F) Reiseandenken.

2. Wann besteht Versicherungsschutz?

- 2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihre mitgeführten versicherten Sachen während der Reise abhandeln kommen oder beschädigt werden durch:
 - A) Straftat eines Dritten.
 - B) Unfall des Transportmittels. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
 - C) Feuer oder →Elementarereignisse.
- 2.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihre aufgegebenen versicherten Sachen abhandeln kommen oder beschädigt werden. Voraussetzung ist: Die versicherten Sachen befinden sich in Gewahrsam:
 - A) Eines Beförderungsunternehmens.
 - B) Einer Gepäckaufbewahrung.

3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:

- A) Für abhandelnkommene oder zerstörte Sachen: Den →Zeitwert.
- B) Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den →Zeitwert.
- C) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.
- D) Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

4. Wann erstatten wir Auslagen für Ersatzkäufe?

- 4.1 Ihre aufgegebenen versicherten Sachen wurden verzögert befördert und erreichen den Bestimmungsort mindestens 12 Stunden nach Ihnen? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu € 250,- je Person. Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.
- 4.2 Ihre versicherten Sachen wurden durch ein →Elementarereignis zerstört oder so stark beschädigt, dass sie unbrauchbar geworden sind? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu insgesamt € 500,-. Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.

5. Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?

- 5.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten. Voraussetzung ist: Ihre Reisezahlungsmittel wurden gestohlen, geraubt oder sind auf sonstige Art und Weise abhandeln gekommen.
 - A) Soweit es erforderlich ist, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
 - B) Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 500,-. Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
- 5.2 Wenn Sie Ihre Kredit-, EC- und Handkarten verloren haben, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht:
 - A) Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung.
 - B) Für trotz Sperrung entstandene Vermögensschäden.
- 5.3 Wenn Sie Ihre Reisedokumente verlieren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung.
- 6. Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?
- 6.1 Nicht versichert sind:
 - A) Schäden durch Vergessen; Liegen-, Hängen-, Stehenlassen; Verlieren.
 - B) Brillen; Kontaktlinsen; Hörgeräte und Prothesen.
 - C) Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.

D) →Sportgeräte einschließlich Zubehör, soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.

E) Motorisierte Land-, Luft-, Wasserfahrzeuge. Ausgenommen hiervon sind Elektrofahräder.

F) Lebens-, Genussmittel; Verbrauchsgüter aller Art.

G) Vermögensfolgeschäden.

H) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.

6.2 Eingeschränkt versichert sind:

A) Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; Tablets; Rundfunk-, Phono-, TV-Geräte mit dazugehörigen Antennen; Drohnen; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführte Sachen bis insgesamt € 1.500,- versichert. Werden sie aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.

B) Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt € 1.500,-.

C) Vorzelte, Vorzeltinhalte, Markisen, Sonnendächer und Solaranlagen sind bis insgesamt € 1.500,- versichert.

D) Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt € 300,- versichert.

6.3 Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen oder ausgewiesenen Reisemobilstellplätzen.

6.4 Im unbeaufsichtigten Zelt besteht für versicherte Sachen Versicherungsschutz. Voraussetzung ist: Das Zelt ist mindestens zugebunden, zugeknöpft oder in ähnlicher Weise gegen die einfache Wegnahme der versicherten Sachen geschützt.

6.5 Im unbeaufsichtigten →Reisefahrzeug besteht für versicherte Sachen Versicherungsschutz. Voraussetzung ist:

A) Die versicherten Sachen werden aus dem verschlossenen →Reisefahrzeug gestohlen. Zum →Reisefahrzeug gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen.

B) Tritt der Schaden zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ein, gilt zusätzlich: Das →Reisefahrzeug ist auf einem offiziell eingerichteten Campingplatz oder ausgewiesenen Reisemobilstellplatz abgestellt. Davon ausgenommen sind Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern. Für diese besteht jederzeit Versicherungsschutz.

7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

7.2 Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.

7.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen →unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.

7.4 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenen versicherten Sachen →unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden:

A) Beim Beförderungsunternehmen.

B) Bei der Gepäckaufbewahrung.

Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung der versicherten Sachen, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.

7.5 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihrer versicherten Sachen vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen.

7.6 Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.

8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

9. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Sie tragen einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt € 150,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

E Innenraum-Haftpflicht-Versicherung für Mietwohnmobile

1. Was ist versichert?

Ihr Fahrzeugvermieter erhebt einen Schadensersatzanspruch gegen Sie, weil Sie während der Reise einen Sachschaden am

- A) Innenraum oder
- B) fest verbauten Inventar des versicherten Mietfahrzeugs verursacht haben? Wir schützen Sie vor den Folgen dieses Haftpflichttrisikos des täglichen Lebens.

2. In welchem Umfang schützen wir Sie?

- 2.1 Wir prüfen Ihre Haftung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- 2.2 Wir wehren unberechtigte Ansprüche gegen Sie ab.
- 2.3 Wir stellen Sie von berechtigten Ansprüchen frei. Dies tun wir insgesamt maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- 2.4 Berechtigt sind Ansprüche dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet uns dies nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Dies gilt auch für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.

- 2.5 Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche, führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.

- 2.6 Übersteigt der berechnete Schadenersatzanspruch die Versicherungssumme? In diesem Fall tragen wir die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche.

3. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- A) Schäden, die Sie vorsätzlich oder widerrechtlich herbeiführen.
- B) Gefahren, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit einer von Ihnen vorsätzlich und widerrechtlich begangenen Straftat.
- C) Schäden, die Sie Ihren → Angehörigen zufügen.
- D) Schäden am Außengehäuse des Mietfahrzeugs (inkl. faltbarer Übernachtungsmöglichkeit); An- und Aufbauten etc.
- E) Schäden durch Ihr Halten oder Hüten von Tieren.
- F) Schäden aus beruflicher Tätigkeit.
- G) Schäden durch Verschleiß, Abnutzung oder übermäßige Beanspruchung.
- H) Schäden, die durch Ihre Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen verursacht werden oder bei Ihrer Vorbereitung dazu.
- I) Vermögensschäden. Dies gilt auch, wenn diese Folgeschäden eines vorausgegangenen Sachschadens sind.

4. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 4.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 4.2 Sie müssen:
 - A) Uns → unverzüglich benachrichtigen, wenn Ihr Fahrzeugvermieter einen Schadensersatzanspruch gegen Sie geltend macht.
 - B) Uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen.
 - C) Versicherungsnachweis und Fahrzeugmietvertrag bei uns einreichen.
 - D) Die entstandenen Schäden durch geeignete Nachweise belegen (Beispiel: Kostenvoranschlag; Reparaturrechnung).

- 4.3 Benachrichtigen Sie uns zusätzlich → unverzüglich, wenn ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Oder ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.

- 4.4 Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie form- und fristgerecht widersprechen. Auch bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden müssen Sie form- und fristgerecht Rechtsbehelfe einlegen. Unsere Weisung sollen Sie hierzu nicht abwarten.

- 4.5 Nimmt Ihr Fahrzeugvermieter Sie gerichtlich in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

5. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

6. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Sie tragen einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt € 150,- je versicherten Fall.